

Satzung

der
Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer
des
Campe-Gymnasiums Holzminden

Präambel

Zum 01.08.1990 wurden durch Beschluss der Bezirksregierung Hannover die beiden Holzmindener Gymnasien Liebigstraße und Wilhelmstraße aufgehoben. An ihrer Stelle wurde ein neues Gymnasium mit dem Namen „Campe-Gymnasium“ gegründet.

Als Folge dieser Maßnahme schließen sich die Vereinigungen der ehemaligen Schüler der beiden Vorgängerschulen, i. e. Vereinigung der ehemaligen Schüler des Gymnasiums Holzminden und Vereinigung der ehemaligen Schüler und Lehrer des Gymnasiums Liebigstraße Holzminden zu einer Vereinigung zusammen. Diese soll die Tradition beider Vereinigungen und Schulen pflegen und die ehemaligen Schüler der neuen Schule betreuen.

Vorgängerschulen des Gymnasiums Wilhelmstraße:

1569 Klosterschule Amelungsborn, 1760 Amelungsbornsche Kloster- und Stadtschule zu Holzminden, 1835 Herzogliches Gymnasium, 1922 Realgymnasium, 1937 Oberschule für Jungen, 1955 Gymnasium für Jungen.

Vorgängerschulen des Gymnasiums Liebigstraße:

1891 Privatschule, 1908 Städtische Höhere Mädchenschule, 1920 Städtisches Lyzeum, 1938 Städtische Oberschule für Mädchen, 1955 Gymnasium für Mädchen.

Die Vereinigung gibt sich die folgende Satzung:

Satzung

1. Name und Zweck

Der Name der Vereinigung lautet:

Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer des Campe-Gymnasiums Holzminden

Sie pflegt die Tradition der beiden Vereinigungen ehemaliger Schüler der Holzmindener Gymnasien Liebigstraße und Wilhelmstraße und ihrer Vorgängerschulen.

Zweck der Vereinigung ist es, den Zusammenhalt unter den ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrern zu erhalten, ihre Verbindung mit der Schule zu pflegen und diese zu unterstützen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung werden alle Mitglieder der beiden alten Vereinigungen.

Neue Mitglieder können alle Schülerinnen, Schüler und Lehrer werden, welche dem Campe-Gymnasium oder seinen Vorgängerschulen mindestens ein Jahr angehört haben.

Wer nicht Schülerin, Schüler oder Lehrer eines der Gymnasien gewesen ist, kann außerordentliches Mitglied werden, wenn er sich dem Gymnasium oder Vereinigung verbunden fühlt.

3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er begründet keine Rechtsansprüche.

Die Streichung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mit drei Jahresbeiträgen schuldhaft im Rückstand bleibt.

Den Ausschluss kann der Vorsitzende beantragen, wenn ein Mitglied den Interessen der Vereinigung gröblich zuwiderhandelt oder sich eines erheblichen unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Hierüber entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei Einspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese kann den Vorstand ermächtigen, Beitragsermäßigungen oder Erlass zu gewähren.

Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin führt die Mitgliederkartei und verwaltet die Kasse.

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt den Schriftwechsel und fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an. Er bzw. sie ist für den Rundbrief verantwortlich.

Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen übernehmen besondere Aufgaben und unterstützen den Vorstand.

Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung selbst. Willenserklärungen nach außen müssen im Vorstand abgesprochen werden.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem bzw. der Vorsitzenden
2. dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Rechnungsführer bzw. der Rechnungsführerin
4. dem stellvertretenden Rechnungsführer bzw. der stellvertretenden Rechnungsführerin
5. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
6. dem stellvertretenden Schriftführer bzw. der stellvertretenden Schriftführerin

Der Vorstand ernennt bis zu sieben stimmberechtigte Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder nimmt der Vorstand eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.

Die unter Punkt 1, 2, 3 und 5 genannten Vorstandsmitglieder gehören dem geschäftsführenden Vorstand an und sind vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten die Vereinigung rechtsgeschäftlich jeweils allein.

6. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der bzw. die Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er bzw. sie sorgt für die Durchführung gefasster Beschlüsse und vertritt die Vereinigung nach außen.

7. Mitgliederversammlung

Alle fünf Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Großer Konvent) statt. Sie soll möglichst mit einer Veranstaltung der Schule verbunden werden.

Der Vorsitzende kann bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern oder mindestens fünfzig Mitgliedern einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Abgang der Benachrichtigung und der Mitgliederversammlung sollte ein Monat liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Tätigkeitsbericht des/der Vorsitzenden entgegen und beschließt über die Billigung,
- b) nimmt den Kassenbericht des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin und den Prüfungsbericht der beiden Kassenprüfer entgegen,
- c) erteilt dem Vorstand Entlastung
- d) wählt den Vorstand
- e) legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fest.

Die Wahl des / der Vorsitzenden soll das älteste anwesende Mitglied leiten.

9. Satzungsänderung; Auflösung der Vereinigung

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn die Absicht, die Satzung zu ändern, ein Punkt der den Mitgliedern zugegangenen Tagesordnung ist.

Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Vereinigung an das Campe-Gymnasium. Es soll zu Stipendienzwecken verwendet werden.

10. Inkrafttreten

Die nach dem Zusammenschluss der beiden Vereinigungen auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung am 13.10.1990 beschlossene Satzung wird durch diese revidierte Fassung mit dem heutigen Tage ersetzt.

Holzminde, den 12. September 2015